

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2

Bielefeld, den 28. Februar

1974

Inhalt:

	Seite		Seite
18. Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten	17	Pfarrerfortbildung 1974	33
Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung	18	Änderung der Ferienordnung für das Jahr 1974	33
Zuwendung für kirchliche Angestellte und Arbeiter sowie für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung	19	Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten	34
Änderung der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen betr. Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht	31	Berichtigung der Kraftfahrzeugrichtlinien	34
Zweite Änderung der Richtlinien für die Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie	32	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Ahlen	34
Beginn eines neuen ersten und zweiten Verwaltungslahrganges	32	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (7.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Iserlohn	34
		Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Minden	35
		Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev. Markus-Kirchengemeinde Münster	35
		Persönliche und andere Nachrichten	35
		Neu erschienene Bücher und Schriften	38

18. Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten

Vom 5. Februar 1974

Auf Grund des Artikels 4 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABL. S. 73) werden die Durchführungsbestimmungen zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten — DBest. zum BAT-KF — vom 10. August 1961 (KABL. S. 101) wie folgt geändert und ergänzt:

A. mit Wirkung vom 1. November 1973

Nummer 24 erhält die folgende Fassung:

„24. Zu § 41

- a) Änderungen der Vergütung auf Grund von Vorschriften, die nach dem Tode des Angestellten erlassen worden sind, aber vor dem Tode liegenden Zeitpunkt rückwirkend in Kraft treten, gelten auch für die Bemessung des Sterbegeldes (vgl. dazu Urteil des BAG vom 30. April 1969 — AP Nr. 6 zu § 1 TVG Rückwirkung —). Änderungen in der Vergütung des Angestellten, die während des Zeitraums eingetreten wären, für den Sterbegeld gewährt wird, bleiben dagegen unberücksichtigt. Ändert sich im Sterbemonat der Kinderzuschlag und (oder) der Ortszuschlag, ist bei der Berechnung des Sterbegeldes für den Sterbemonat die um Kinderzuschlag und (oder) Ortszuschlag erhöhte Vergütung und für die beiden weiteren Monate die so er-

höhte Vergütung ausschließlich des Kinderzuschlages zugrunde zu legen.

- b) Die Streichung des bis 31. Oktober 1973 gültigen § 41 Abs. 7 Satz 2 (vgl. KABL. 1974 S. 6) hat zur Folge, daß vom 1. November 1973 an in allen Fällen ein Sterbegeld aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer Ruhegeld-einrichtung auf das Sterbegeld nach § 41 anzurechnen ist.
- c) Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß auch an Hinterbliebene von Angestellten, deren Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt des Todes wegen Einberufung zum Wehrdienst oder Zivildienst ruht, Sterbegeld gezahlt wird.“

B. mit Wirkung vom 1. Januar 1974

1. Nummer 22 Buchstabe a wird gestrichen. Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben a und b.

2. Nummer 22 Buchstaben d und e werden durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

„c) Zu Absatz 3 Unterabs. 1

Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind (§ 37 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. b) können auch die arbeitsvertraglich vereinbarten monatlichen Pauschbeträge und Überstundenpauschvergütungen angesehen werden.

Ist die als Krankenbezüge zu zahlende Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 oder 4 zu berechnen, gilt der jeweilige Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Beginn des ersten Urlaubsabschnitts, wenn vor dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit noch kein Urlaubsabschnitt gelegen hat. Liegt der Beginn der Arbeitsunfähigkeit nach dem Beginn des ersten Urlaubsabschnitts, bleibt der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c unverändert, der für den ersten Urlaubsabschnitt ermittelt worden ist; § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 bleibt unberührt.“

3. Nummer 25 Buchstabe a erhält die folgende Fassung:

„a) Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, können auch die arbeitsvertraglich vereinbarten monatlichen Pauschbeträge und Überstundenpauschvergütungen angesehen werden (vgl. auch Nr. 22 Buchst. c). Insoweit sind sie nicht bei der Berechnung des Aufschlags nach § 47 Abs. 2 Buchst. c zu berücksichtigen.

Die Protokollnotiz Nr. 2 stellt klar, daß es für die Errechnung des Aufschlags nicht darauf ankommt, in welchem Kalendermonat die Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie die Vergütun-

gen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft ‚erdient‘ worden sind, sondern in welchem Kalendermonat sie gezahlt worden sind.

Die in der Protokollnotiz Nr. 2 zu Absatz 2 festgelegten Divisoren sind auf der Grundlage aller Arbeitstage einschließlich etwaiger Urlaubstage und Tage der Arbeitsunfähigkeit ermittelt. Die Protokollnotiz Nr. 1 bestimmt daher folgerichtig, daß als eine Zulage, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, auch der Aufschlag nach Absatz 2 Unterabs. 1 Buchst. c gilt, der in der Urlaubsvergütung oder in den Krankenbezügen enthalten sein kann.

Ist die Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 oder 4 zu berechnen, ist es ohne Bedeutung, wenn vor dem ersten Urlaubsabschnitt bereits eine Arbeitsunfähigkeit vorgelegen hat, während der als Krankenbezüge die Urlaubsvergütung zu zahlen war. Bei der Ermittlung des Aufschlags nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c ist jedoch ggf. ein als Teil der Krankenbezüge gezahlter Aufschlag zu berücksichtigen (vgl. Protokollnotiz Nr. 1 Satz 1 zu § 47 Abs. 2)“.

4. Nummer 25 Buchstabe e wird gestrichen.

Bielefeld, den 5. Februar 1974

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Martens

Az.: 3853/74/B 9—16

Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Auf Grund von Artikel 3 der 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 12. Dezember 1962 (KABl. 1963 S. 25) und auf Grund von Artikel 53 Absatz 4 der Kirchenordnung wird im Einvernehmen mit dem Rheinisch-Westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

I.

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Die Allgemeine Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Allgemeine Vergütungsordnung) — KABl. 1966 S. 95 —, zuletzt geändert und ergänzt durch Beschluß der Kirchenleitung vom 12. April 1973 (KABl. 1973 S. 76), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Gliederung

Die Gliederung wird in Teil I Abschnitt B wie folgt geändert:

- a) Als zweite Berufsgruppe wird eingefügt:
„Leiterinnen von Familienbildungsstätten“
b) In der Berufsgruppe „Leiter von Heimen“

werden in der Klammer die Worte „unter I B“ gestrichen.

- c) Die Berufsgruppe „Leiterinnen von Mütter- und Elternschulen“ wird gestrichen.

2. Berufsgruppe „Sozialsekretäre“

Die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe „Sozialsekretäre“ werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Fallgruppe 1 wird Buchstabe b gestrichen; Buchstabe c wird Buchstabe b.
2. Nach der Fallgruppe 3 erhalten die Tätigkeitsmerkmale folgende Fassung:
„4. Sozialsekretäre mit einer Ausbildung wie in Fallgruppe 2 in Tätigkeitsbereichen mit besonderer Verantwortung.“

Verg.Gr. IVa

5. Mitarbeiter der Fallgruppe 4 nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IV b¹⁾).

1) Auf die Zeit der Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. IV b werden Zeiten, die vor dem 1. 1. 1974 in entsprechender Tätigkeit nach Abschluß der geforderten Ausbildung zurückgelegt worden sind, auch dann angerechnet, wenn der Mitarbeiter in eine niedrigere Vergütungsgruppe eingruppiert war.“

3. Berufsgruppe „Leiter von Heimen“

In der zur Überschrift der Berufsgruppe „Leiter von Heimen“ gehörenden Klammer werden die Worte „unter I B“ gestrichen.

4. Berufsgruppe „Leiterinnen von Mütter- und Elternschulen“

Die Berufsgruppe „Leiterinnen von Mütter- und Elternschulen“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in den Fallgruppen 1 und 3 sowie in der Anmerkung 1 werden die Worte „Mütter- und Elternschulen“ durch das Wort „Familienbildungsstätten“ ersetzt.
- b) Diese Berufsgruppe wird unter der neuen Bezeichnung vor der Berufsgruppe „Leiter von Heimen“ eingeordnet.
5. Berufsgruppe „Mitarbeiter in der Alten- und Familienpflege sowie andere Mitarbeiter im Erziehungs- oder Sozialdienst“

Die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe „Mitarbeiter in der Alten- und Familienpflege sowie andere Mitarbeiter im Erziehungs- oder Sozialdienst“ werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Anmerkungsziffer „1“ in den Fallgruppen 5 und 6 und die Anmerkung 1 werden gestrichen.
2. Nach der Fallgruppe 6 erhalten die Tätigkeitsmerkmale folgende Fassung:

„7. **Leiterinnen der Familienpflege** mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung²⁾“

Verg.Gr. V c

8. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 6 und 7** nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in der Verg.Gr. VI b²⁾

Verg.Gr. V b

9. **Leiterinnen der Familienpflege** mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung,

denen mindestens sechs Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind²⁾ 3)

2) Bei der Eingruppierung von Leiterinnen der Familienpflege mit einer Ausbildung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin, Kindergärtnerin/Hortnerin, Erzieherin, Gemeindeförderin oder Krankenschwester sind die für diese Mitarbeiter geltenden Tätigkeitsmerkmale sinngemäß anzuwenden.

3) Bei den unterstellten Mitarbeitern zählen Teilbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.“

II.

Übergangsbestimmungen

Die Eingruppierung der unter diesen Beschluß fallenden Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 1973 günstiger als nach diesem Beschluß eingruppiert worden sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Beschlusses nicht berührt.

III.

Inkrafttreten

(1) Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Dieser Beschluß wird nicht angewendet auf Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1974 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind. Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung sowie bei kirchlichen Werken ohne Rücksicht auf deren Rechtsform. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört oder bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts verwendet.

Bielefeld, den 6. Februar 1974

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Martens

Az.: 2421/74/B 9—16

Zuwendung für kirchliche Angestellte und Arbeiter sowie für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelischen kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter wird im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen und im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

I.

Übernahme der Tarifverträge über die Gewährung einer Zuwendung

Die nachstehenden Tarifverträge über die Gewäh-

rung einer Zuwendung werden für die kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen übernommen. Die Bestimmungen dieser Tarifverträge sind vom 1. Januar 1974 an anzuwenden.

A.
Tarifvertrag
über eine Zuwendung für Angestellte
vom 12. Oktober 1973

Zwischen . . . und . . . wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) . . . geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht und nicht für den ganzen Monat Dezember ohne Vergütung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist und
2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Angestellter, Arbeiter, Beamter, Richter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Medizinalassistent, Praktikant, Lernschwester, Lernpfleger oder als Schülerin oder Schüler in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat oder
im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht und
3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art im öffentlichen Dienst gestanden hat, erhält eine Zuwendung,

1. wenn er wegen
 - a) Erreichens der Altersgrenze (§ 60 BAT) oder
 - b) Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59 BAT) ausgeschieden ist oder
2. wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art übertritt und der bisherige Arbeitgeber das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt oder
3. wenn er wegen
 - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
 - b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
 - c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,
oder
 - d) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 1 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,

4. die Angestellte außerdem, wenn sie wegen
 - a) Schwangerschaft,
 - b) Niederkunft in den letzten drei Monaten oder
 - c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG, § 1248 Abs. 3 RVO oder § 48 Abs. 3 RKGgekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

Absatz 1 gilt nicht.

(3) Der Saisonangestellte erhält die Zuwendung, wenn er in dem laufenden und in dem vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt mindestens neun Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat, es sei denn, daß er aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgeschieden ist oder ausscheidet. Absätze 1 und 2 gelten nicht.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz wird die Zuwendung auch gezahlt, wenn

1. der Angestellte im unmittelbaren Anschluß an sein Arbeitsverhältnis von demselben Arbeitgeber oder von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art übernommen wird,
2. der Angestellte aus einem der in Absatz 2 Nr. 3 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,
3. die Angestellte aus einem der in Absatz 2 Nr. 4 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(5) Hat der Angestellte in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz die Zuwendung erhalten, so hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegt.

Protokollnotizen:

1. Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.
2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 4 Nr. 1 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Satz 1 sowie kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und des Absatzes 4 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das

andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

4. Saisonangestellte im Sinne des Absatzes 3 sind Angestellte, die für eine jahreszeitlich begrenzte, regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit eingestellt werden.
5. Stirbt der Angestellte nach der Auszahlung, aber vor Fälligkeit der Zuwendung, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bzw. des Absatzes 2 als erfüllt.

§ 2

H ö h e d e r Z u w e n d u n g

(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet des Absatzes 2 — 100 v. H. der Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2 BAT ohne Kinderzuschlag, die dem Angestellten zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätte. Dabei sind bei der Anwendung des § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c BAT bei der Fünftageweche 22 Urlaubstage, bei der Sechstageweche 26 Urlaubstage und bei anderer Verteilung der Arbeitszeit die entsprechende Zahl von Urlaubstagen zugrunde zu legen.

Für den Angestellten, dessen Arbeitsverhältnis später als am 1. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.

Für den Angestellten, der unter § 1 Abs. 2 oder 3 fällt und der im Monat September nicht im Arbeitsverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.

...

(2) Hat der Angestellte nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art oder während eines dieser Rechtsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er weder Bezüge noch Mutterschaftsgeld erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Angestellte wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Arbeitgeber keine Bezüge erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat.

(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,— DM für jedes Kind, für das dem Angestellten für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabsatz 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Angestellten nach § 31 Abs. 4 BAT . . . , der Angestellten wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder dem Angestellten wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst kein Kinderzuschlag zugestanden hat.

Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als drei Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten betragen, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 37,50 DM.

Hat oder hätte dem Angestellten in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag oder nach § 31 Abs. 3 oder 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zugestanden, so erhöht sich die Zuwendung statt um die Beträge nach Unterabsatz 1 Satz 1 und Unterabsatz 2 um 25,— DM. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

...

(5) Hat der Angestellte nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 wird für das kinderzuschlagsberechtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

§ 3

A n r e c h n u n g v o n L e i s t u n g e n

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtsszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 4

Z a h l u n g d e r Z u w e n d u n g

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

§ 5

I n k r a f t t r e t e n , L a u f z e i t

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. . . .

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Z u § 1 A b s. 1

- a) Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 genügt es, daß das Angestelltenverhältnis am 1. Dezember rechtlich besteht. Es ist nicht erforderlich, daß der Angestellte tatsächlich beschäftigt wird.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind nicht erfüllt, wenn das Angestelltenverhältnis am 1. Dezember zwar rechtlich besteht, der Angestellte aber für den gesamten Monat Dezember ohne Vergütung zur Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit oder Erwerbstätigkeit beur-

laubt ist. Unschädlich ist es, wenn der Angestellte z. B. zu Studienzwecken beurlaubt ist.

- b) Fällt der 1. Oktober auf einen Sonntag oder einen allgemein arbeitsfreien Samstag und wird das Arbeitsverhältnis aus diesem Grunde erst am 2. bzw. 3. Oktober begründet, so gilt die Anspruchsvoraussetzung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 erste Alternative als erfüllt.
- c) Die Beschäftigung bei evangelisch-kirchlichen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder bei evangelisch-kirchlichen Werken ohne Rücksicht auf deren Rechtsform ist im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 erste Alternative und Abs. 4 Nr. 1 wie eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst (vgl. Protokollnotiz Nr. 2 zu § 1) zu behandeln.
- d) Als Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gelten neben den in Protokollnotiz Nr. 1 zu § 1 genannten Personen diejenigen kirchlichen Mitarbeiter, deren Rechtsverhältnis durch einen Ausbildungs- oder Praktikantenvertrag, der entsprechende tarifvertragliche Vereinbarungen zum Vertragsinhalt hat, geregelt ist.
- e) Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 zweite Alternative genügt es, wenn die sechs Monate im Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber mit dem 31. Dezember erreicht werden.

- f) Weitere Voraussetzung für die Zahlung der Zuwendung ist, daß der Angestellte nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet (§ 1 Abs. 1 Nr. 3). Die Vorschrift stellt auf den Zeitpunkt des Ausscheidens, nicht auf den der Kündigung ab. Dabei ist es ohne Belang, ob das Arbeitsverhältnis durch Kündigung oder Auflösungsvertrag beendet wird. Ist am Zahltag das vorzeitige Ausscheiden des Angestellten bekannt, ist die Zuwendung wegen Fehlens der Anspruchsvoraussetzungen nicht auszuzahlen.

Der Angestellte scheidet nur dann nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März aus, wenn sein Arbeitsverhältnis noch am 1. April fortbesteht (vgl. Urteile des BAG vom 31. März 1966 — 5 AZR 516/65 — AP Nr. 54 zu § 611 BGB Gratifikation — und vom 23. Februar 1967 — 5 AZR 234/66 — AP Nr. 57 zu § 611 BGB Gratifikation —).

Ein Ausscheiden des Angestellten in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres ist jedoch unschädlich, wenn einer der in Absatz 4 aufgeführten Tatbestände vorliegt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen das Arbeitsverhältnis nach Nr. 7 Abs. 1 oder 2 SR 2 y BAT wegen Ablaufs der im Arbeitsvertrag bestimmten Frist oder wegen Eintritts des im Arbeitsvertrag bezeichneten Ereignisses vor dem 1. April des nächsten Jahres endet.

2. Zu § 1 Abs. 2

In Absatz 2 sind die Fälle, in denen an Angestellte, deren Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet, die Zuwendung zu zahlen ist, abschließend aufgezählt.

Gegenüber dem bisherigen Recht ist eine Reihe von Tatbeständen neu vereinbart worden. Es wird insbesondere auf die Nr. 2 aufmerksam gemacht, nach der der bisherige Arbeitgeber die anteilige Zuwendung auch dann zu zahlen hat, wenn der Angestellte in unmittelbarem Anschluß an das bisherige Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes übertritt und der bisherige Arbeitgeber das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt.

Die Billigung des Übertritts zu einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen oder öffentlichen Dienstes liegt im Ermessen des bisherigen Arbeitgebers. Bei der Entscheidung sind nicht nur dienstliche, sondern auch soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen, z. B. Wohnortwechsel im Zusammenhang mit Verheiratung oder Pflege eines Elternteils.

Dem neuen Arbeitgeber ist im Hinblick auf § 2 Abs. 5 der Zuwendungstarifverträge mitzuteilen, für welche Kalendermonate und für welche Kinder der Angestellte die Zuwendung erhalten hat.

3. Zu § 1 Abs. 3

Saisonangestellte brauchen nur die Anspruchsvoraussetzungen in Absatz 3, ggf. in Verbindung mit Absatz 4 zu erfüllen. Einerseits ist es nicht erforderlich, daß das Saisonangestelltenverhältnis am 1. Dezember rechtlich besteht, andererseits genügt es nicht, daß das am 1. Dezember bestehende Saisonangestelltenverhältnis bereits am 1. Oktober bestanden hat.

4. Zu § 1 Abs. 5

In den Fällen des § 1 Abs. 5 kann sich der Angestellte nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen, da u. a. dieser Tarifvertrag als Vertragsinhalt und damit die Pflicht zur Rückzahlung im Arbeitsvertrag vereinbart sind.

5. Zu § 2 Abs. 1

Die Zahl der Urlaubstage im Bemessungsmonat kann für die Angestellten je nach Gestaltung des Dienstplans unterschiedlich sein. Um nicht zu ungerechtfertigten unterschiedlichen Ergebnissen zu kommen, je nachdem wieviel Arbeitstage der Angestellte während des Urlaubs im Bemessungsmonat geleistet hätte, ist durch den Tarifvertrag die Zahl der Urlaubstage festgelegt worden, die sich im Jahresdurchschnitt für einen Monat ergeben. Das sind bei der 5-Tage-Woche 22 Urlaubstage, bei der 6-Tage-Woche 26 Urlaubstage.

6. Zu § 2 Abs. 2

a) Bei der Bemessung der Zuwendung nach § 2 Abs. 2 werden nur die Monate berücksichtigt, für die der Angestellte aus einem Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art von demselben Arbeitgeber Bezüge erhalten hat oder für die die Angestellte während eines der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz bezogen hat. Es genügt, daß nur für einen Teil des Monats Bezüge oder Mutterschaftsgeld gezahlt worden sind. Zeiten des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes zählen bei der Anwendung des § 2 Abs. 2 nur mit, wenn der Angestellte vor dem 1. Dezember aus dem Grund-

wehrdienst oder dem Zivildienst entlassen worden ist und unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat.

- b) Auf Anregung der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Einvernehmen mit allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland soll wie folgt verfahren werden:

Eine Verminderung der Zuwendung nach § 2 Abs. 2 soll nur erfolgen, wenn der Mitarbeiter nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge aus einem Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn des evangelisch-kirchlichen Dienstes einschließlich der kirchlichen Werke ohne Rücksicht auf deren Rechtsform erhalten oder während eines dieser Rechtsverhältnisse Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz bekommen hat. Dies bedeutet eine Erweiterung der Auslegung des Begriffs „derselben Arbeitgebers“ im Sinne des § 2 Abs. 2.

- c) In den Fällen, in denen Angestellte, die im Laufe des Kalenderjahres auf Grund des § 59 BAT ausscheiden, rückwirkend eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zuerkannt wird, ist folgendes zu beachten:

Die rückwirkende Zuerkennung einer Rente wegen Berufs- oder wegen Erwerbsunfähigkeit kann bei einem arbeitsunfähigen Angestellten zu einer Überzahlung von Krankenbezügen führen, da die über diesen Zeitpunkt hinaus gewährten Krankenbezüge als Vorschüsse auf die Rentenleistung gelten (vgl. § 37 Abs. 2 Unterabs. 3 Buchst. b BAT). Die Rentenansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Der die Höhe der Renten übersteigende Teil der überzahlten Krankenbezüge ist nicht zurückzufordern. Bei diesen dem Angestellten verbleibenden Beträgen handelt es sich jedoch nicht um Krankenbezüge und daher auch nicht um Bezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 der Zuwendungstarifverträge. Kalendermonate, in denen der Angestellte nur überbezahlte Krankenbezüge als Vorschüsse auf zustehende Renten erhalten hat, führen daher zu einer Kürzung der Zuwendung.

7. Zu § 2 Abs. 5

Die Begründung des Zuwendungsanspruchs für im Laufe des Kalenderjahres aus den in § 1 Abs. 2 oder 3 genannten Gründen ausscheidende Angestellte eröffnet die Möglichkeit, daß ein Angestellter innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Ansprüche auf Zahlung einer Zuwendung erwirbt. Absatz 5 trägt diesem Umstand Rechnung, indem er Doppelzahlungen für denselben Kalendermonat eines Jahres ausschließt.

Der kinderbezogene Erhöhungsbetrag nach § 2 Abs. 3 der Zuwendungstarifverträge wird für das kinderzuschlagsberechtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt. Der Angestellte erhält mit einer zweiten im Kalenderjahr erworbenen Zuwendung daher nur dann einen Erhöhungsbetrag, wenn in der Zwischenzeit ein kinderzuschlagsberechtigendes Kind, das bei der ersten Zuwendung nicht berücksichtigt werden konnte, hinzugekommen ist.

8. Zu § 3

§ 3 gilt nicht bei der Verwendung eines Versorgungsberechtigten im Angestelltenverhältnis.

9. Zu § 4

In den Fällen des § 4 Abs. 2 ist die anteilige Zuwendung auch dann bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen, wenn der Angestellte weiterbeschäftigt wird. Erwirbt der Angestellte aus der Weiterbeschäftigung einen neuen Anspruch auf die Zuwendung, ist § 2 Abs. 5 zu beachten.

10. Zu § 5

Durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages am 1. Januar 1974 bleibt die Verpflichtung zur Rückzahlung der Zuwendung auf Grund des § 1 Abs. 5 des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964 unberührt.

11. Beitragspflicht zur Sozialversicherung und zur KVZK

- a) Die Zuwendung ist sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt. Als einmalige Zahlung im Sinne des § 160 Abs. 3 RVO ist sie jedoch nur in dem Zeitabschnitt zu berücksichtigen, in dem sie gezahlt wird. Die Zuwendung, die in der Zeit vom 15. November eines Kalenderjahres bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres gezahlt wird, unterliegt bis zur Höhe von 100 DM nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung (Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 27. Dezember 1960 — BGBl. I S. 1077 —). Nach Ansicht der Spitzenverbände der Ortskrankenkassen, des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit (Besprechung vom 29./30. März 1973) bestehen keine Bedenken, den Freibetrag von bis zu 100 DM auch in den Fällen anzuerkennen, in denen die Abbuchung der Zuwendung vom Konto des Arbeitgebers einige Tage vor dem 15. November — frühestens jedoch am 8. November — erfolgt.

- b) Als steuerpflichtiger Arbeitslohn ist die Zuwendung beitrags- und umlagepflichtig zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (§ 27 Abs. 7 Satz 1 der Satzung der KZVK). Die nach § 1 Abs. 2 zustehende anteilige Zuwendung bleibt jedoch als eine einmalige Zahlung aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von der Beitrags- und Umlagepflicht ausgenommen (§ 27 Abs. 7 Satz 2 Buchst. e der Satzung der KZVK).

B.

Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973

Zwischen ... und ... wird für die Arbeiter,

- a) ...
b) ..., deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Arbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht und nicht für den ganzen Monat Dezember ohne Lohn zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist, und
 2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Praktikant, Lernschwester, Lernpfleger oder als Schülerin oder Schüler in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat oder
- im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht und
3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art im öffentlichen Dienst gestanden hat, erhält eine Zuwendung,

1. wenn er wegen
 - a) Erreichens der Altersgrenze (§ 63 ... MTL II) oder
 - b) Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 62 ... MTL II) ausgeschieden ist oder
2. wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art übertritt und der bisherige Arbeitgeber das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt oder
3. wenn er wegen
 - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
 - b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
 - c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt, oder
 - d) Erfüllung der Voraussetzung zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,
4. die Arbeiterin außerdem, wenn sie wegen
 - a) Schwangerschaft,
 - b) Niederkunft in den letzten drei Monaten oder
 - c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

Absatz 1 gilt nicht.

(3) Der Saisonarbeiter (Nr. 1 Abs. 1 Buchst. b SR 2 k ... MTL II) erhält die Zuwendung, wenn er in dem laufenden und in dem vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt mindestens neun Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat, es sei denn, daß er aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgeschieden ist oder ausscheidet. Absätze 1 und 2 gelten nicht.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz wird die Zuwendung auch gezahlt, wenn

1. der Arbeiter im unmittelbaren Anschluß an sein Arbeitsverhältnis von demselben Arbeitgeber oder von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art übernommen wird,
2. der Arbeiter aus einem der in Absatz 2 Nr. 3 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,
3. die Arbeiterin aus einem der in Absatz 2 Nr. 4 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(5) Hat der Arbeiter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder des Absatzes 3 Satz 1 letzter Halbsatz die Zuwendung erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegt.

Protokollnotizen:

1. Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.
2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 4 Nr. 1 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den MTB II/MTL II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Satz 1 sowie kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und des Absatzes 4 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Arbeiter in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat.
4. Stirbt der Arbeiter nach der Auszahlung, aber vor Fälligkeit der Zuwendung, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bzw. des Absatzes 2 als erfüllt.

H ö h e d e r Z u w e n d u n g

(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet des Absatzes 2 — 100 v. H. des Urlaubslohnes nach § 48 . . ./MTL II und des Sozialzuschlages, die dem Arbeiter zugestanden hätten, wenn er während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätte. Dabei sind als Stunden, die der Arbeiter während des Urlaubs dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit gearbeitet hätte und die entlohnt worden wären, die Stunden zugrunde zu legen, die der Berechnung seines Monatsregellohnes im Monat September zugrunde gelegen haben.

Für den Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis später als am 1. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.

Für den Arbeiter, der unter § 1 Abs. 2 oder 3 fällt und der im Monat September nicht im Arbeitsverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.

...

(2) Hat der Arbeiter nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art oder während eines dieser Rechtsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er weder Bezüge noch Mutterschaftsgeld erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Arbeiter wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Arbeitgeber keine Bezüge erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat.

(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,— DM für jedes Kind, für das dem Arbeiter für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebende Kalendermonat Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Arbeiter nach § 1 Abs. 9 der Tarifverträge betreffend Kinderzuschläge, der Arbeiterin wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder dem Arbeiter wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst kein Kinderzuschlag zugestanden hat.

Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als drei Viertel, aber mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 15 . . . MTL II) eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 37,50 DM; hat sie weniger als die Hälfte betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 25,— DM.

Hat oder hätte dem Arbeiter in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 1 Abs. 1 der Tarifverträge betreffend Kinderzuschläge in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag oder nach § 1 Abs. 8 der vor-

genannten Tarifverträge für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um die Beträge nach Unterabs. 1 Satz 1 und Unterabsatz 2 um 25,— DM. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ...

(5) Hat der Arbeiter nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 wird für das kinderzuschlagsberechtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

...

§ 3

A n r e c h n u n g v o n L e i s t u n g e n

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtzuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 4

Z a h l u n g d e r Z u w e n d u n g

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

§ 5

I n k r a f t t r e t e n , L a u f z e i t

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft ...

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Z u § 1

Die Nummern 1 bis 4 der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (KABl. 1974 S. 21) gelten entsprechend.

2. Z u § 2 A b s. 1

Zur Höhe des Urlaubslohnes wird auf § 48 Abs. 2 bis 6 MTL II und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen hingewiesen.

Die Zuwendung wird nach dem Urlaubslohn bemessen, den der Arbeiter erhalten hätte, wenn er während des ganzen Monats September bzw. während des maßgebenden anderen Monats Erholungsurlaub gehabt hätte. Damit keine ungerechtfertigten unterschiedlichen Ergebnisse eintreten, je nachdem, wie viele Stunden der Arbeiter im Bemessungsmonat dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit gearbeitet hätte (z. B. bei Wechselschichtdienst), sind nach Unterabsatz 1 Satz 2 die Stunden zugrunde zu legen, die der Berechnung des Monatsregellohnes des Ar-

beiters im Bemessungsmonat zugrunde gelegen haben. Das sind bei der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden 183 Stunden. Bei einer anderen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist die Stundenzahl dieser Arbeitszeit mit 4,348 zu vervielfältigen (vgl. § 21 Abs. 4 MTL II).

3. Zu § 2 Abs. 2 und §§ 3 bis 5

Die Nummern 6 bis 11 der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (KABl. 1974 S. 21) gelten entsprechend.

C.

**Tarifvertrag
über eine Zuwendung für Praktikantinnen
(Praktikanten)
vom 12. Oktober 1973**

Zwischen . . . und . . . wird für die

1. unter den Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 in der jeweils geltenden Fassung fallenden Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe,
2. unter den Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 in der jeweils geltenden Fassung fallenden Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Praktikantin (der Praktikant) erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn sie (er)

1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Ausbildungsträger im Praktikantenverhältnis steht
2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus ihrem (seinem) Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Die Praktikantin (der Praktikant), deren (dessen) Praktikantenverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und die (der) mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Praktikantenverhältnis zu demselben Ausbildungsträger gestanden hat, erhält eine Zuwendung, wenn sie (er) im unmittelbaren Anschluß an das Praktikantenverhältnis in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt und der Ausbildungsträger das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt. Absatz 1 gilt nicht.

(3) Hat die Praktikantin (der Praktikant) im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat die Praktikantin (der Praktikant) sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

Protokollnotizen:

1. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn die Praktikantin (der Praktikant) seit dem 1. Oktober bei demselben Ausbildungsträger in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Praktikantenverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat.

2. Für die Begriffe „öffentlicher Dienst“ und „unmittelbarer Anschluß“ gelten die Protokollnotizen Nrn. 2 und 3 zu § 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 entsprechend.

§ 2

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet des Absatzes 2 — 100 v. H. des Entgelts mit Ausnahme des Kinderzuschlages, das der Praktikantin (dem Praktikanten) zugestanden hätte, wenn sie (er) während des ganzen Monats Oktober Erholungsurlaub gehabt hätte.

Für die Praktikantin (den Praktikanten), deren (dessen) Praktikantenverhältnis später als am 1. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der erste volle Kalendermonat des Praktikantenverhältnisses.

Für die Praktikantin (den Praktikanten), die (der) unter § 1 Abs. 2 fällt und die (der) im Monat Oktober nicht im Praktikantenverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der letzte volle Kalendermonat, in dem das Praktikantenverhältnis vor dem Monat Oktober bestanden hat.

(2) Hat die Praktikantin (der Praktikant) nicht während des ganzen Kalenderjahres Entgelt von demselben Ausbildungsträger oder während des Praktikantenverhältnisses zu demselben Ausbildungsträger Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den sie (er) weder Entgelt noch Mutterschaftsgeld erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Praktikant wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Ausbildungsträger kein Entgelt erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die praktische Tätigkeit wieder aufgenommen hat.

(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,— DM für jedes Kind, für das der Praktikantin (dem Praktikanten) für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn sie (er) praktisch tätig gewesen wäre. Dies gilt auch für Kinder, für die der Praktikantin (dem Praktikanten) nach § 31 Abs. 4 BAT, der Praktikantin wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder dem Praktikanten wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst kein Kinderzuschlag zugestanden hat.

Hat oder hätte der Praktikantin (dem Praktikanten) in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag oder nach § 31 Abs. 3 oder 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 25,— DM. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Hat die Praktikantin (der Praktikant) nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt sie (er)

für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 wird für das kinderschlagsberechtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Die Verminderung der Zuwendung unterbleibt für die Kalendermonate, für die die Praktikantin (der Praktikant) Bezüge aus einem anderen Rechtsverhältnis zu demselben Ausbildungsträger erhalten hat, an das sich das Praktikantenverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die die Praktikantin während dieses Rechtsverhältnisses zu demselben Ausbildungsträger Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder der Praktikant wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst keine Bezüge erhalten hat.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 4

Zahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 soll die Zuwendung bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses gezahlt werden.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft...

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

Die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (KABl. 1974 S. 21) gelten entsprechend.

D.

Tarifvertrag

über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973

Zwischen ... und ... wird für die unter den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 in der jeweils geltenden Fassung fallenden Auszubildenden folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er
1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununter-

brochen bei demselben Ausbildenden im Ausbildungsverhältnis steht
und

2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Auszubildende, dessen Ausbildungsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Ausbildungsverhältnis zu demselben Ausbildenden gestanden hat, erhält eine Zuwendung, wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Ausbildungsverhältnis in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt und der Auszubildende das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt. Absatz 1 gilt nicht.

(3) Hat der Auszubildende im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

Protokollnotizen:

1. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn der Auszubildende seit dem 1. Oktober bei demselben Ausbildenden in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat.

2. Für die Begriffe „öffentlicher Dienst“ und „unmittelbarer Anschluß“ gelten die Protokollnotizen Nrn. 2 und 3 zu § 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 entsprechend.

§ 2

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet des Absatzes 2 — 100 v. H. der Vergütung, die dem Auszubildenden zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats Oktober Erholungsurlaub gehabt hätte.

Für den Auszubildenden, dessen Ausbildungsverhältnis später als am 1. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der erste volle Kalendermonat des Ausbildungsverhältnisses.

Für den Auszubildenden, der unter § 1 Abs. 2 fällt und der im Monat Oktober nicht im Ausbildungsverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der letzte volle Kalendermonat, in dem das Ausbildungsverhältnis vor dem Monat Oktober bestanden hat.

(2) Hat der Auszubildende nicht während des ganzen Kalenderjahres Ausbildungsvergütung von demselben Ausbildenden oder während des Ausbildungsverhältnisses zu demselben Ausbildenden Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er weder Ausbildungsvergütung noch Mutterschaftsgeld erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Auszubildende wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Ausbildenden keine Ausbildungsvergütung erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Ausbildung wieder aufgenommen hat.

(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,— DM für jedes Kind, für das dem Auszubildenden für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er als Auszubildender tätig gewesen wäre. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Auszubildenden nach § 31 Abs. 4 BAT, der Auszubildenden wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder dem Auszubildenden wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst kein Kinderzuschlag zugestanden hat.

Hat oder hätte dem Auszubildenden in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag oder nach § 31 Abs. 3 BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 25,— DM. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Hat der Auszubildende nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 wird für das kinderzuschlagsberechtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Die Verminderung der Zuwendung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Auszubildende Bezüge aus einem anderen Rechtsverhältnis zu demselben Auszubildenden erhalten hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die die Auszubildende während dieses Rechtsverhältnisses zu demselben Auszubildenden Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder der Auszubildende wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst keine Bezüge erhalten hat.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtzuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 4

Zahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 soll die Zuwendung bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gezahlt werden.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft...

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

Die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (KABl. 1974 S. 21) gelten entsprechend.

E.

Tarifvertrag

über eine Zuwendung für Lernschwestern und Lernpfleger vom 12. Oktober 1973

Zwischen ... und ... wird für die unter den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 in der jeweils geltenden Fassung fallenden Schülerinnen (Schüler) folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Schülerin (der Schüler) erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn sie (er)

1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Ausbildungsträger im Ausbildungsverhältnis steht und
2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus ihrem (seinem) Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Die Schülerin (der Schüler), deren (dessen) Ausbildungsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und die (der) mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Ausbildungsverhältnis zu demselben Ausbildungsträger gestanden hat, erhält eine Zuwendung, wenn sie (er) im unmittelbaren Anschluß an das Ausbildungsverhältnis in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt und der Ausbildungsträger das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt. Absatz 1 gilt nicht.

(3) Hat die Schülerin (der Schüler) im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat die Schülerin (der Schüler) sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

Protokollnotizen:

1. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn die Schülerin (der Schüler) seit dem 1. Oktober bei demselben Ausbildungsträger in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat.
2. Für die Begriffe „öffentlicher Dienst“ und „unmittelbarer Anschluß“ gelten die Protokollnotizen Nrn. 2 und 3 zu § 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 entsprechend.

§ 2

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet des Absatzes 2 — 100 v. H. des Entgelts mit Ausnahme des Kinderzuschlages, das der Schülerin (dem Schüler) zugestanden hätte, wenn sie (er) während des ganzen Monats Oktober Erholungsurlaub gehabt hätte.

Für die Schülerin (dem Schüler), deren (dessen) Ausbildungsverhältnis später als am 1. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der erste volle Kalendermonat des Ausbildungsverhältnisses.

Für die Schülerin (den Schüler), die (der) unter § 1 Abs. 2 fällt und die (der) im Monat Oktober nicht im Ausbildungsverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der letzte volle Kalendermonat, in dem das Ausbildungsverhältnis vor dem Monat Oktober bestanden hat.

(2) Hat die Schülerin (der Schüler) nicht während des ganzen Kalenderjahres Entgelt von demselben Ausbildungsträger oder während des Ausbildungsverhältnisses zu demselben Ausbildungsträger Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den sie (er) weder Entgelt noch Mutterschaftsgeld erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Schüler wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Ausbildungsträger kein Entgelt erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Ausbildung wieder aufgenommen hat.

(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,— DM für jedes Kind, für das der Schülerin (dem Schüler) für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn sie (er) als Schülerin (Schüler) tätig gewesen wäre. Dies gilt auch für Kinder, für die der Schülerin (dem Schüler) nach § 31 Abs. 4 BAT, der Schülerin wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder dem Schüler wegen Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst kein Kinderzuschlag zugestanden hat.

Hat oder hätte der Schülerin (dem Schüler) in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BBesG für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag oder nach § 31 Abs. 3 oder 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 25,— DM. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Hat die Schülerin (der Schüler) nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt sie (er) für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 wird für das Kinderzuschlags-

berechtigte Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Die Verminderung der Zuwendung unterbleibt für die Kalendermonate, für die die Schülerin (der Schüler) Bezüge aus einem anderen Rechtsverhältnis zu demselben Ausbildungsträger erhalten hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die die Schülerin während dieses Rechtsverhältnisses zu demselben Ausbildungsträger Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder der Schüler wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst keine Bezüge erhalten hat.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 4

Zahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 soll die Zuwendung bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gezahlt werden.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft...

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

Die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (KABl. 1974 S. 21) gelten entsprechend.

F.

Tarifvertrag

über eine Zuwendung für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 12. Oktober 1973

Zwischen ... und ... wird für die unter den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967 in der jeweils geltenden Fassung fallenden Schülerinnen (Schüler) folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Schülerin (der Schüler) erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn sie (er)

1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Ausbildungsträger im Ausbildungsverhältnis steht und

2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus ihrem (seinem) Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Die Schülerin (der Schüler), deren (dessen) Ausbildungsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und die (der) mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Ausbildungsverhältnis zu demselben Ausbildungsträger gestanden hat, erhält eine Zuwendung, wenn sie (er) im unmittelbaren Anschluß an das Ausbildungsverhältnis in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt und der Ausbildungsträger das Ausschneiden aus diesem Grunde billigt. Absatz 1 gilt nicht.

(3) Hat die Schülerin (der Schüler) im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat die Schülerin (der Schüler) sie in voller Höhe zurückzahlen.

Protokollnotizen:

1. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn die Schülerin (der Schüler) seit dem 1. Oktober bei demselben Ausbildungsträger in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat.
2. Für die Begriffe „öffentlicher Dienst“ und „unmittelbarer Anschluß“ gelten die Protokollnotizen Nrn. 2 und 3 zu § 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 entsprechend.

§ 2

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet des Absatzes 2 — 100 v. H. des Entgelts mit Ausnahme des Kinderzuschlages, das der Schülerin (dem Schüler) zugestanden hätte, wenn sie (er) während des ganzen Monats Oktober Erholungsurlaub gehabt hätte.

Für die Schülerin (dem Schüler), deren (dessen) Ausbildungsverhältnis später als am 1. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der erste volle Kalendermonat des Ausbildungsverhältnisses.

Für die Schülerin (den Schüler), die (der) unter § 1 Abs. 2 fällt und die (der) im Monat Oktober nicht im Ausbildungsverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der letzte volle Kalendermonat, in dem das Ausbildungsverhältnis vor dem Monat Oktober bestanden hat.

(2) Hat die Schülerin (der Schüler) nicht während des ganzen Kalenderjahres Entgelt von demselben Ausbildungsträger oder während des Ausbildungsverhältnisses zu demselben Ausbildungsträger Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den sie (er) weder Entgelt noch Mutterschaftsgeld erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Schüler wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Ausbildungsträger kein Entgelt erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und

nach der Entlassung unverzüglich die Ausbildung wieder aufgenommen hat.

(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,— DM für jedes Kind, für das der Schülerin (dem Schüler) für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn sie (er) als Schülerin (Schüler) tätig gewesen wäre. Dies gilt auch für Kinder, für die der Schülerin (dem Schüler) nach § 31 Abs. 4 BAT, der Schülerin wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder dem Schüler wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst kein Kinderzuschlag zugestanden hat.

Hat oder hätte der Schülerin (dem Schüler) in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag oder nach § 31 Abs. 3 oder 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 25,— DM. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Hat die Schülerin (der Schüler) nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt sie (er) für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 wird für das kinderzuschlagsberechtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Die Verminderung der Zuwendung unterbleibt für die Kalendermonate, für die die Schülerin (der Schüler) Bezüge aus einem anderen Rechtsverhältnis zu demselben Ausbildungsträger erhalten hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die die Schülerin während dieses Rechtsverhältnisses zu demselben Ausbildungsträger Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder der Schüler wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst keine Bezüge erhalten hat.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 4

Zahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 soll die Zuwendung bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gezahlt werden.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft...

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

Die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 (KABl. 1974 S. 21) gelten entsprechend.

II.

Änderung und Ergänzung der „Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II)“ vom 13. November 1968

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II) vom 13. November 1968 (KABl. S. 178) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1974 wie folgt geändert und ergänzt:

In der Anlage 2 über die neben dem MTL II anwendbaren Tarifverträge erhält Buchstabe d folgende Fassung:

„d) Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. 10. 1973 (MBI. NW. 1973 S. 1981).“

III.

Zuwendung für nebenberufliche kirchliche Mitarbeiter

Nebenberuflich beschäftigten kirchlichen Angestellten und Arbeitern soll eine Zuwendung in entsprechender Anwendung der Vorschriften für die hauptberuflichen Angestellten und Arbeiter gewährt werden.

IV.

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bielefeld, den 6. Februar 1974

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Martens

Az.: 2472/74/B 9—16

**Änderung der Vereinbarung
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen
betreffend Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht**

Landeskirchenamt

Az.: 37920/C 9—08 a Vereinb.

Bielefeld, den 24. 1. 1974

Nachstehend veröffentlichen wir die Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen über die Änderung der §§ 9, 10 und 14 der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen über die Erteilung des Religionsunterrichtes durch kirchliche Lehrkräfte vom 22./29. 12. 1969 (KABl. 1970 S. 26 ff.) vom 16. 8. 1973/7. 12. 1973:

Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Kultusminister, und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, vertreten durch ihre Kirchenleitungen, über die Änderung der Vereinbarung über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22./29. Dezember 1969

1. Der § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 9 wird § 9 Abs. 1

b) Als Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

“(2) als erstattungsfähige Aufwendungen für Besoldung und Vergütung gelten auch Zuwendungen,

1. die den in § 9 Abs. 1 Nr. 1 genannten Lehrkräften nach Maßgabe der Verordnung über die Gewährung von Weihnachtsszuwendungen an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte vom 20. November 1962 — GV.NW. S. 569/SGV.NW. 20322 — in der jeweils geltenden Fassung

2. die den in § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Lehrkräften nach Maßgabe des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964 — MBI.NW. 1965 S. 33/SMBI.NW. 203304 — in der jeweils geltenden Fassung

gewährt werden.

(3) Gewährt die Kirche den kirchlichen Lehrkräften vermögenswirksame Leistungen, und zwar

1. den in § 9 Abs. 1 Nr. 1 genannten Lehrkräften nach Maßgabe des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte und Richter (VermwLG 71) vom 30. Juli 1971 — GV.NW.S. 226/SGV.NW. 20320 — in der jeweils geltenden Fassung,

2. den in § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Lehrkräften nach Maßgabe des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970 — MBI.NW. 1971, S. 155/SMBI.NW. 20330 — in der jeweils geltenden Fassung,

so erstattet das Land die dadurch entstehenden Aufwendungen.

2. Durch die Ergänzung des § 9 ergeben sich folgende Änderungen:

- a) In den §§ 10 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 1, 12 Abs. 2 und 27 Abs. 3 sind jeweils die Worte „§ 9 Nr. 1 bis 3“ durch die Worte „§ 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ zu ersetzen.
- b) In § 10 Abs. 3 sind die Worte „§ 9 Nr. 4“ durch die Worte „§ 9 Abs. 1 Nr. 4“ zu ersetzen.
- c) In § 14 sind die Worte „§ 9 Nr. 1 bis 4“ durch die Worte „§ 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ zu ersetzen.

Artikel 2

Es treten in Kraft:

§ 9 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1971

§ 9 Abs. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1972

Düsseldorf, den 16. August 1973

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) gez. Girgensohn

Düsseldorf, den 17. September 1973

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

gez. Augustin gez. Haferkamp
(L. S.)

Bielefeld, den 13. November 1973

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

gez. Dr. Danielsmeyer gez. Dr. Wolf
(L. S.)

Detmold, den 7. Dezember 1973

Der Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche

gez.: Dr. Viering gez.: Hundertmark
(L. S.) gez.: Dr. von Hanstein

Zweite Änderung der Richtlinien für die Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie

Vom 5. Februar 1974

Auf Grund von § 3 Absatz 3 der Richtlinien für die Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie vom 15. März 1973 (KABl. S. 61) werden diese Richtlinien mit Wirkung vom 1. Januar 1973 wie folgt geändert und ergänzt:

In Anlage 2 Nr. 2 wird folgender Buchstabe g angeführt:

„g) Fortbildung ‚Methodische Sozialarbeit‘ des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit einem Pflichtkursus“.

Bielefeld, den 5. Februar 1974

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Stiewe
Az.: 34695/73/C 18—15

Beginn eines neuen ersten und zweiten Verwaltungslehrganges

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 1. 1974
Az.: 7 a—05

Erster Verwaltungslehrgang

Der Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die erste Verwaltungsprüfung im Kalenderjahr 1975 beginnt für Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst im September 1974 in der „Stillen Kammer“ in Senne I.

Die Termine der Lehrgangswochen werden noch bekanntgegeben.

Unter Hinweis auf die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (APrO) vom 14. 3. 1973 werden für die Teilnahme am ersten Verwaltungslehrgang vorausgesetzt:

- a) das Abschlußzeugnis einer Hauptschule oder eine gleichwertige Schulbildung,
- b) eine abgeschlossene kirchliche Verwaltungslehre und eine mindestens einjährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst,
oder
eine andere für den Verwaltungsdienst förderliche abgeschlossene Lehre, wie z. B. Banklehre, kaufmännische Lehre, Verwaltungslehre bei anderen öffentlichen Verwaltungen, und eine mindestens einjährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst,
oder
eine mindestens vierjährige für den Verwaltungsdienst förderliche Berufspraxis, darunter eine mindestens einjährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst.

Über die Zulassung zu dem Verwaltungslehrgang entscheidet das Landeskirchenamt auf Grund einer Anmeldung. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Darstellung der Ausbildung und des beruflichen Werdeganges sowie ein Lichtbild,
- b) das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse zu früheren Tätigkeiten und Zeugnisse über abgelegte Prüfungen,
- c) ein Zeugnis des Dienststellenleiters nach besonderem Vordruck (Formular kann beim Landeskirchenamt angefordert werden),
- d) eine Erklärung der Anstellungskörperschaft, daß sie den Mitarbeiter für die Teilnahme am Verwaltungslehrgang vom Dienst befreit.

Die Meldefrist für den ersten Verwaltungslehrgang endet am 31. Mai 1974. Wir bitten, die Anmeldung bis zu diesem Termin auf dem Dienstweg beim Landeskirchenamt einzureichen.

Die Kosten für die Durchführung der Verwaltungslehrgänge trägt die Landeskirche. Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

Die Fahrtkosten der Teilnehmer an den Verwaltungslehrgängen können von der entsendenden Dienststelle erstattet werden.

Weitere Einzelheiten werden den Bewerbern nach ihrer Zulassung zu den Lehrgängen mitgeteilt.

Zweiter Verwaltungslehrgang

Der Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die **zweite Verwaltungsprüfung im Kalenderjahr 1976** beginnt für Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst im September 1974 in der „Stillen Kammer“ in Senne I.

Die Termine der Lehrgangswochen werden noch bekanntgegeben.

Unter Hinweis auf die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 14. 3. 1973 werden für die Teilnahme vorausgesetzt:

- a) das Bestehen der ersten Verwaltungsprüfung,
- b) eine weitere Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst nach dem Bestehen der ersten Verwaltungsprüfung von mindestens einem Jahr.
- c) Mitarbeiter mit dem Zeugnis der Hochschulreife oder mit einem gleichwertigen Schulabschluß können nach mindestens einjähriger Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst am zweiten Verwaltungslehrgang teilnehmen.

Über die Zulassung zu dem zweiten Verwaltungslehrgang entscheidet das Landeskirchenamt auf Grund einer Anmeldung. Der Anmeldung an das Landeskirchenamt sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Darstellung der Ausbildung und des beruflichen Werdeganges sowie ein Lichtbild,
- b) das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse über frühere Tätigkeiten und Zeugnisse über abgelegte Prüfungen,
- c) ein Zeugnis des Dienststellenleiters nach besonderem Vordruck (Formular kann beim Landeskirchenamt angefordert werden),
- d) eine Erklärung der Anstellungskörperschaft, daß sie den Mitarbeiter für die Teilnahme am Verwaltungslehrgang vom Dienst befreit.

Die Meldefrist für den zweiten Verwaltungslehrgang endet am 31. Mai 1974. Wir bitten, die Anmeldung bis zu diesem Termin auf dem Dienstweg beim Landeskirchenamt einzureichen.

Die Kosten für die Durchführung des Verwaltungslehrganges trägt die Landeskirche. Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

Die Fahrtkosten der Teilnehmer an dem Verwaltungslehrgang können von der entsendenden Dienststelle erstattet werden.

Weitere Einzelheiten werden den Bewerbern nach ihrer Zulassung mitgeteilt.

Pfarrerfortbildung 1974

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 2. 1974
Az.: 4684/C 4—05/2

In Ergänzung des im Kirchlichen Amtsblatt 1973 Seite 165 veröffentlichten Kollegplanes weisen wir auf ein Pastorkolleg für Pfarrer im ländlichen Raum hin:

Gemeindearbeit im sozialen und wirtschaftlichen Wandel auf dem Lande — ‚Bleibt die Kirche im Dorf?‘

17.—21. Juni 1974 in der Deutschen Landjugendakademie Fredeburg

Veranstalter: Pastorkolleg in Verbindung mit der Ländlichen Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit der EKvW

Leitung: Landjugendpfarrer L. von Behren

Anmeldung: bis 1. 5. 1974 an die Ländliche Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit der EKvW
4813 Bethel, Lindenhofweg 5,
Tel.: 0521/762942

Änderung der Ferienordnung für das Jahr 1974

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 1. 1974
Az.: 18337/II/C 9—06

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung der Ferienordnung für das Jahr 1974 (KABL. 1973 S. 140) geben wir nachstehend den Runderlaß des Kultusministers des Landes NW vom 28. 11. 1973 — Az.: II C 4.36—70/0—6666/73 — bekannt:

Die Landesregierung hat beschlossen, im Zuge der Energiesparmaßnahmen die Weihnachtsferien 1973/74 um sechs Werktage zu verlängern. Diese zusätzlichen Ferientage werden an den Pfingstferien 1974 (ein Tag), an den Herbstferien 1974 (drei Tage) und an den Weihnachtsferien 1974/75 (zwei Tage) abgezogen.

Die Termine der Weihnachtsferien 1973/74 und der Ferien für das Jahr 1974 werden nunmehr für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Weihnachten	Montag 24. 12. 1973	Mittwoch 16. 1. 1974
Ostern	Montag 8. 4. 1974	Samstag 27. 4. 1974
Pfingsten	Samstag 1. 6. 1974	—
Sommer	Donnerstag 25. 7. 1974	Samstag 7. 9. 1974
Herbst	Montag 21. 10. 1974	Mittwoch 23. 10. 1974
Weihnachten	Montag 23. 12. 1974	Montag 6. 1. 1975

Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 2. 1974
Az.: A 7 a—15

Die diesjährige Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten findet statt von
Mittwoch, 3. April 1974 (Beginn 16 Uhr) bis
Sonnabend, 6. April 1974 (Abschluß nach dem Mittagessen)

im Freizeitheim U s s e l n

Mittwoch, den 3. April 1974

- 16.00 Uhr Eröffnung der Rüstzeit
Oberamtsrat Kütke, Bielefeld
- 16.30 Uhr Ingomar Reinartz, Neviges:
Die Zukunft unserer Wirtschaftsordnung
- 19.30 Uhr Superintendent Willer, Lippstadt:
Bericht über kirchliche Kontakte bei einer Brasilienfahrt

Donnerstag, den 4. April 1974

- 9.00 Uhr Bibelarbeit: Superintendent Willer,
Lippstadt
- 10.00 Uhr Landeskirchenrat Sievert, Bielefeld:
Das Steuerrecht der Kirche und seine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft der Gemeindeglieder
- 16.00 Uhr Landeskirchenrat Brinkmann,
Bielefeld:
Hat die ökumenische Bewegung eine Zukunft?
- 19.30 Uhr Fragen aus dem Beamten- und Tarifrecht

Freitag, den 5. April 1974

- 9.30 Uhr Werksbesichtigung der Continental-Gummi-Werke, Korbach
- 16.30 Uhr Fragen der kirchlichen Vermögensverwaltung
- 19.30 Uhr Pfarrer Becker, Gladbeck:
Werden die Strukturüberlegungen unsere Kirche ändern?

Sonnabend, den 6. April 1974

- 9.00 Uhr Bibelarbeit: Pfr. Huelsekopf, Korbach
- 10.00 Uhr Pfarrer Wörmann, Villigst:
Qualität des Lebens — Überlegungen zur Gestaltung der Arbeitswelt —
- 11.30 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeitthemen

Anmeldungen sind bis zum 26. März 1974 (unter Angabe des Alters) zu richten an das Volksmissionarische Amt der Ev. Kirche von Westfalen in 581 Witten (Ruhr), Wideystr. 26 (Tel. 56874).

Da wir wegen der Werksbesichtigung die Teilnehmerzahl rechtzeitig verbindlich melden müssen, bitten wir den Anmeldetermin unbedingt einzuhalten.

Die Reisekosten werden erstattet.

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 50,— DM je Teilnehmer wird von den Kirchengemeinden er-

beten und ist bei der Anmeldung an das Volksmissionarische Amt in Witten, Postscheckamt Essen 280 14—433 zu überweisen.

Berichtigung der Kraftfahrzeugrichtlinien

In § 10 Abs. 3 der Kraftfahrzeugrichtlinien vom 18. 8. 1966 (KABl. S. 140 ff.) muß es statt „... die Bestimmung gemäß § 7 Abs. 3...“ lauten: „... Die Bestimmung gemäß § 7 Abs. 4...“.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Ahlen, Kirchenkreis Hamm, wird eine weitere (6.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bielefeld, den 11. Januar 1974

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) gez.: D. Thimm e

Az.: Ahlen 1 (6)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Iserlohn wird eine weitere (7.) Pfarrstelle für den hauptamtlichen Schulerferenten errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Januar 1974

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) gez.: D. Thimm e

Az.: 30463 II/Iserlohn VI/7

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis **Minden** wird eine weitere (5.) Pfarrstelle für den hauptamtlichen Schulreferenten errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Januar 1974

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) gez.: **D. Thimm e**

Az.: 38391/Minden VI/5

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Markus-Kirchengemeinde **Münster**, Kirchenkreis Münster, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bielefeld, den 10. Januar 1974

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) gez.: **D. Thimm e**

Az.: 31684/Münster-Markus 1 (2)

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

die Kandidaten des Pfarramtes

Berghoff, Detlef am 16. 12. 1973 in Bochum-Hordel;

Conrad, Ulrich am 15. 12. 1973 in Gladbeck;

Dohm, Hans-Joachim am 9. 12. 1973 in Gelsenkirchen-Bismarck;

von Hackewitz, Hartmut am 23. 12. 1973 in Coesfeld;

Hegeler, Hartmut am 16. 12. 1973 in Recklinghausen-Hillerheide;

Heuer, Jörg am 31. 10. 1973 in Bad Oeynhausen;

Keßler, Ernst Otto am 11. 11. 1973 in Bethel;

Keßler, Ulrich am 16. 12. 1973 in Bochum-Weitmar;

Krull, Hanns-Henning am 9. 12. 1973 in Amelsbüren;

Dr. Lorenz, Hilmar am 14. 10. 1973 in Gelsenkirchen;

Schmidt, Klaus Peter am 15. 12. 1973 in Dortmund-Westerfilde;

Stratmann, Hartmut am 8. 12. 1973 in Witten;

Wixforth, Friedhelm am 25. 12. 1973 in Ahlen;

der Prediger

Wirr, Edmund am 18. 11. 1973 in Bielefeld;

die Predigerinnen

Marx, Waltraud am 29. 10. 1973 in Dortmund-Syburg;

Schöbel, Giesela am 18. 11. 1973 in Bielefeld;

der Missionar

Herling, Ludwig am 16. 12. 1973 in Ennepetal-Milspe.

Bestätigt ist:

die von der Kreissynode Lüdenscheid am 28. September 1973 vollzogenen Wahlen des Pfarrers **Dietmar Bolz**, Rahmede, zum Synodalassessor, des Pfarrers **Sigurd Schoepke**, Halver, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors, des Pfarrers **Hans-Ulrich Köster**, Lüdenscheid, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Lüdenscheid.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst **Hartmut Anders-Hoepgen** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde **Kirchlinde-Rahm** (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West;

Pfarrer **Dr. theol. Rolf-Walter Becker**, Ev. Kirchengemeinde **Hüls**, zum Dozenten des Predigerseminars der Evangelischen Kirche von Westfalen (3. landeskirchliche Pfarrstelle) in Soest;

Pastor im Hilfsdienst **Christoph Berthold** zum Pfarrer der Ev. Apostel-Kirchengemeinde **Münster** (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastor im Hilfsdienst **Gerhard Böse** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde **Buer-Scholven** (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor im Hilfsdienst **Volkmar Bretschneider** zum Pfarrer der Ev. Stephanus-Kirchengemeinde **Dortmund-Marten** (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West;

Pfarrer **Max Otto Cybulla**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Gladbeck-Brauck**, zum Pfarrer der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde **Lüdenscheid** (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Prediger Manfred Dinger, Ev. Petrus-Kirchengemeinde Hagen, zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Laasphe (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;

Pastor im Hilfsdienst Berthold Frank zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Heessen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pastor im Hilfsdienst Dr. Peter Friedrich zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Greven (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Prediger Günter Halbgewachs zum Pfarrer der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Borchen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pastor (Missionar) Rudolf Heering zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Fuhlenbrock (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pfarrer Klaus-Dietrich Hentschel, Hohnhorst/Kreis Schaumburg, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oetinghausen-Lippinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastorin im Hilfsdienst Sigrid Hinkelmann zur Pastorin der Ev. Kirchengemeinde Hofstede-Riemke (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Walter Gröne zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Drensteinfurt (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pfarrer Hermann Jaeger, Bethel, zum Anstaltsleiter in der Betheler Teilanstalt Bethel;

Pfarrer Gustav Krünke, Ev. Kirchengemeinde Mahnen, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Botho Kurth, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Börninghausen, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Matthäus-Kirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Hanns-Rüdiger Lening zum Pfarrer der Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pastor im Hilfsdienst Elmar-Eckard Linne-
mann zum Pfarrer des Kirchenkreises Gladbeck-
Bottrop (2. Kreis Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Dr. Hilmar Lorenz zum Pfarrer der Ev. Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Gemeindemissionarin Waltraud Marx mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 zur Pastorin im Dienst der evangelischen Mädchenarbeit in Westfalen;

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Paul zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hombruch (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pastor im Hilfsdienst Klaus-Peter Schmidt zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Westerfilde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West;

Pastor im Hilfsdienst Gerhard Schnarr zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wickede (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Pfarrer Dr. Christoph Seiler, Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, zum Pfarrer der Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pastor im Hilfsdienst Manfred Selle zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Marsberg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Gemeindemissionar Herbert Skambaks zum Prediger im Dienst der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wetter (Ruhr), Kirchenkreis Hagen;

Pfarrer Albert Stutte, Ev. Markus-Kirchengemeinde in Dortmund, zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (8. Kreis Pfarrstelle);

Pastorin im Hilfsdienst Grita-Gundulah Voß zur Pastorin der Ev. Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt (1. Pastorinnenstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pastor im Hilfsdienst Rudolf Zupan zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wickede (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost.

Freigestellt ist:

Pfarrer Dr. phil. Erich Schmalenberg, Kirchenkreis Hagen, in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. Januar 1974.

Entlassen sind:

Pfarrer Gerhard Backer, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harsewinkel, Kirchenkreis Halle, in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate zum 1. Februar 1974;

Pfarrer Karl Nielsen, Ev. Kirchengemeinde Geseke, Kirchenkreis Soest, in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Scheswig-Holstein zum 1. April 1974;

Pfarrer Hans-Jochen Schwabedissen, Studentenpfarrer in Bielefeld, zum 1. März 1974;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Wiechert in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers zum 1. Februar 1974.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Gerhard Barten, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen, zum 1. April 1974;

Pfarrer Gottfried Busse, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schale, zum 1. März 1974;

Pfarrer Friedrich Clausen, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rödinghausen, zum 1. April 1974;

Pfarrer Wilhelm Frank, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hüsten, zum 1. April 1974;

Pfarrer Willfried Hahn, Pfarrer der Ev.-Luth. Münster-Kirchengemeinde zu Herford, zum 1. Januar 1974;

Pfarrer Werner Herdepe, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Peckelsheim, zum 1. Januar 1974;

Pfarrer Walter Horstmeier, Pfarrer im Dienst der Vereinigten Evangelischen Mission, Wuppertal, zum 1. Januar 1974;

Pfarrer Rudolf L u c a s , Pfarrer der Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp, zum 1. Februar 1974;

Pfarrer Rudolf L u t t e r j o h a n n , Pfarrer der Zions-Kirchengemeinde Bethel, zum 1. März 1974;

Pastor Otto R a u h u t , Pastor der 2. Kreispfarrstelle Lübbecke, zum 1. April 1974;

Pfarrer Georg S u h r , Pfarrer der Zions-Kirchengemeinde Bethel, zum 1. Januar 1974;

Pfarrer Heinrich U f f e l m a n n , Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rummenohl, zum 1. Januar 1974.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Wilhelm B u f e , zuletzt Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel, Kirchenkreis Hamm, am 22. Dezember 1973;

Pfarrer i. R. Friedrich D ö n n e , zuletzt Ev. Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim, Kirchenkreis Paderborn, am 7. Januar 1974;

Pastorin i. R. Milly H a a k e , zuletzt Pastorin bei der Westf. Frauenhilfe, Soest, am 14. Januar 1974;

Pfarrer Rudolf H a b e r l a n d , Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, am 18. Dezember 1973;

Pfarrer i. R. Erich L a c k n e r , zuletzt Ev. Kirchengemeinde Warendorf, Kirchenkreis Münster, am 6. Januar 1974;

Pfarrer Wolfgang R a u c h , Ev. Kirchengemeinde Dellwig, Kirchenkreis Unna, am 30. November 1973;

Pfarrer i. R. Paul S c h l i e b i t z , zuletzt Vorsteher der Ev. Männer-, Frauen- und Mädchenheime der Evangelischen Kirche von Westfalen am 3. November 1973;

Pastor Wilhelm S t r o h b u s c h , zuletzt Vereinigte Kirchenkreise Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-West, am 21. November 1973;

Pfarrer i. R. Adolf W i c k e , zuletzt Ev. Kirchengemeinde Werdohl, Kirchenkreis Plettenberg, am 16. Januar 1974.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

10. Pfarrstelle des Kirchenkreises B i e l e f e l d , als Pfarrstelle für die Krankenhausseelsorge;

4. Pfarrstelle des Kirchenkreises B o c h u m , als Pfarrstelle für Bildungs- und Sozialarbeit;

10. Pfarrstelle des Kirchenkreises G e l s e n k i r c h e n , als Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge;

1. Pfarrstelle des Kirchenkreises H a l l e , als Pfarrstelle zur Erteilung ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen.

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superinten-

denten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde A s c h e b e r g , Kirchenkreis Münster;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B a d S a s s e n d o r f , Kirchenkreis Soest;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B ö r n i n g h a u s e n , Kirchenkreis Lübbecke;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B o r g h o r s t - H o r s t m a r , Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde D o r n b e r g , Kirchenkreis Bielefeld;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde D o r t m u n d - B r a c k e l , Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde D o r t m u n d - B r a c k e l , Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde F r ö n d e n b e r g , Kirchenkreis Unna;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde G e s e k e , Kirchenkreis Soest;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde G l a d b e c k - B r a u c k , Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

1. Pfarrstelle der Ev. Petruskirchengemeinde H a g e n , Kirchenkreis Hagen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde H a r s e w i n k e l , Kirchenkreis Halle;

1. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde H e r f o r d , Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde H ü s t e n , Kirchenkreis Arnsberg;

5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde L i p p s t a d t , Kirchenkreis Soest;

2. Pfarrstelle der Ev. Markus-Kirchengemeinde M ü n s t e r , Kirchenkreis Münster;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde S c h e r l e b e c k , Kirchenkreis Recklinghausen;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde S t e i n h a g e n , Kirchenkreis Halle;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde U b b e d i s s e n , Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde W a n n e - W e s t , Kirchenkreis Herne;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde W e l p e r , Kirchenkreis Hattingen-Witten;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde W i e s c h e r h ö f e n , Kirchenkreis Hamm.

II. Kirchengemeinde mit Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Oberfischbach, Kirchenkreis Siegen;
- c) die zum März 1974 freiwerdende landeskirchliche Studentenpfarrstelle an der Universität Bielefeld und an der Abteilung Bielefeld der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe.
- Bewerbungsgesuche sind an die Evangelische Studentengemeinde Bielefeld, z. Hd. Studentenfarrer Schwabedissen, 48 Bielefeld, Jakob-Kaiser-Str. 4a, zu richten;
- die zum Oktober bzw. Dezember 1974 freiwerdende erste landeskirchliche Studentenpfarrstelle an der Universität Münster; die zum Oktober bzw. Dezember 1974 freiwerdende zweite landeskirchliche Studentenpfarrstelle an der Universität Münster;
- Bewerbungsgesuche sind an die Evangelische Studentengemeinde Münster, z. Hd. Studentenfarrer Hufendiek, 44 Münster, Breul 40/41, oder an das Landeskirchenamt, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740, zu richten.

In allen Besetzungsfällen sind die von der Kirchenleitung am 15./16. 9. 1971 beschlossenen Grundsätze zum Verfahren bei der Besetzung von Studentenpfarrstellen anzuwenden. Die Studentengemeinden haben den Auftrag erhalten, einen Ausschuß zu bilden, der geeignete Bewerber für die Pfarrstelle gewinnen soll. Aus dem Kreis der vorgestellten Kandidaten wählt die Studentengemeinde einen oder mehrere aus, die der Kirchenleitung zur Berufung vorgeschlagen werden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Das Kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegen der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Angelika Beckmann, 46 Dortmund-Höchst, Tiefenweg 5;

Hildegard Krapat, geb. Minuth, 462 Castrop-Rauxel I, Wittener Straße 173;

Barbara Krautschick, 46 Dortmund, Grimme-
weg 3;

Martin Schäfer, 46 Dortmund-Körne, Heilbronner Straße 10;

Edith Teichmann, geb. Kersting, 462 Castrup-Rauxel II, Bahnhofstraße 311.

Berufungen zum Kirchenkreismusikwart:

Herr Kantor Gerolf Jacobi ist mit Wirkung vom 1. August 1973 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Plettenberg berufen worden.

Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden;

Herr Kantor Hanns-Alfons Siegel ist mit Wirkung vom 1. September 1973 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Schwelm berufen worden.

Die Berufung erfolgte durch die Kreissynode Schwelm im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden;

Im Anschluß an die Bekanntgabe der Berufung von Herrn Kantor Kreyß zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Minden wird angezeigt, daß der bisherige Kreiskirchenmusikwart, Herr Professor Pook, bis zum 20. November 1973 das Amt kommissarisch weitergeführt hat.

Verleihung des Kantor-Titels:

Der Titel „Kantor“ ist dem Kirchenmusiker Eberhard Brünge in Sennestadt verliehen worden;

Der Titel „Kantor“ ist dem Kirchenmusiker Günter Drucks in Weidenau verliehen worden;

Der Titel „Kantor“ ist dem Kirchenmusiker Helmut Hemmerich in Hagen verliehen worden;

Der Titel „Kantor“ ist dem Kirchenmusiker Günter Stoffers in Witten verliehen worden.

Stellenangebote:

Das Kreiskirchenamt Lüdenscheid sucht zum 1. 4. 1974 einen Sachbearbeiter für die Personalabteilung. Erwünscht ist die 2. Verwaltungsprüfung. Bewerber mit 1. Verwaltungsprüfung haben die Möglichkeit, am Lehrgang zur Ablegung der 2. Verwaltungsprüfung teilzunehmen. Besoldung nach Gruppe A 10 LBO. NW. oder entsprechende Angestelltenvergütung. Nach Einarbeitung und Bewährung wird eine Besoldung nach Gruppe A 11 LBO. NW. in Aussicht gestellt. Das im Ausbau befindliche Kreiskirchenamt (30 Kirchengemeinden, 62 Pfarrstellen) bietet befähigten Bewerbern auf Dauer weitere Aufstiegsmöglichkeiten. Bewerbungen sind zu richten an den Geschäftsführer des Kreiskirchenamtes Lüdenscheid, 588 Lüdenscheid, Hohfuhrstr. 34, Postfach 1569.

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen in Dortmund sucht für ihre Vermögensabteilung (Darlehns- und Wertpapiergeschäft) zum baldmöglichen Eintritt eine(n) zuverlässige(n), verantwortungsbewußte(n) Verwaltungsangestellte(n). Die zweite kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine ähnliche Qualifikation ist erwünscht, jedoch kann auch Gelegenheit zum Besuch der Lehrgänge gegeben werden. Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des BAT in der für den kirchlichen Dienst gültigen Fassung. — Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, 46 Dortmund, Olpe 35.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„Die Verantwortung der Kirche in der Gesellschaft.“ Eine Studienarbeit des Ökumenischen Ausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Calwer Verlag, Stuttgart, 1973, 228 Seiten, 24,— DM.

Der Band enthält Referate, die Mitglieder des Ausschusses im Verlauf der Arbeit an den ebenfalls abgedruckten Leitsätzen zur Thematik des Bandes gehalten haben. Die Leitsätze stehen in der lutherischen sozialetischen Tradition, d. h. in der Tradition der Zwei-Reiche-Lehre. Sie verstehen die Geschichte als „Geschehenszusammenhang, der unter dem Zwang der Selbstbehauptung und des Vergehens steht“, in dem das Evangelium in der Relativierung sozialpolitischer Programme „einen vernünftigen und hilfreichen Einsatz für konkret erreichbare Ziele“ ermöglicht und der Kirche als entscheidende Aufgabe zugewiesen wird, „die Menschen unter dem Wort von der Versöhnung zu der neuen Einheit der Gemeinde zu sammeln“. Diesem Ansatz entsprechend stehen in den Aufsätzen exegetische, historische und dogmatische Fragestellungen im Vordergrund. Die Behandlung gegenwärtiger gesellschaftlicher Probleme tritt dahinter zurück. Die Aufsätze bieten vielfach interessantes historisches Material und kritische Urteile zu neueren sozialetischen Entwürfen. Sie machen allerdings auch deutlich, warum Sozialetik dieser Tradition politisch zu konservativer Einstellung neigt. Wie immer man zu dieser Auswirkung stehen mag, verdient ein Gedankengang Beachtung, den Leonhard Goppelt in seinen exegetischen Ausführungen zum 1. Petrusbrief so formuliert: „Allein durch die Bereitschaft zum Leiden ist in jeder Situation verantwortliches, kritisches Verhalten in den Strukturen der Gesellschaft möglich.“

G. L.

Gerd Schimansky, **„Die Toten leben“**, Die Jenseits-Vision des Emanuel Swedenborg, Ludwig Bechauf Verlag, Bielefeld, 93 Seiten, broschiert, DM 9,80.

Man nimmt das Buch schon deshalb mit Interesse in die Hand, weil es einem völlig unzeitgemäßen Thema gewidmet ist. Leben und Werk des großen schwedischen Wissenschaftlers und „Sehers“, der bis in die Gegenwart hinein bedeutende Denker zur Auseinandersetzung herausgefordert hat — meist freilich nur, weil er als großer Feind der Aufklärung gilt — werden von Schimansky übersichtlich dargestellt, was angesichts der Materie eine beachtliche Leistung ist. Viel gut ausgeruhte Zitate helfen dem

Leser, sich selbst ein Bild des ungewöhnlichen Schweden zu machen.

Der eigentliche Reiz des Buches aber besteht darin, daß der Verfasser es versteht, mit einer Fülle von Hinweisen, die nie den didaktischen Zeigefinger erheben, den Leser zu einer kritischen Auseinandersetzung mit Swedenborg zu ermuntern und anzuleiten.

Die neue Aufklärung, die wir erleben, ist in erstaunlichem Umfang unkritisch gegen sich selbst. Die dadurch ermöglichte Verabsolutierung aufklärerischer Tendenzen treibt mehr und mehr besonders junge Menschen in unkontrollierte, teilweise schon lebensgefährliche Mystizismen. Schimanskys Swedenborgbuch vermittelt ein Instrumentarium zu einer vernünftigen Kritik des Neorationalismus, die sich besonders in pädagogischen Bereichen heilsam auswirken könnte. H. K.

W. Schütz, **„Geschichte der christlichen Predigt“**, 233 S., Sammlung Göschen, Verlag de Gruyter, Berlin, 1972.

In der vielfach bewährten Sammlung Göschen hat der emeritierte Professor für Praktische Theologie der Universität Münster sich der sehr schwierigen Aufgabe gestellt, in noch vertretbarer Kürze eine Geschichte der christlichen Predigt zu schreiben. Die Gefahr, eine Fülle von Namen aufzuzählen und sie nur mit Daten und mancherlei wertenden Adjektiven zu versehen, die das Buch unlesbar machen, ist bedrohlich. Es ist dem Verfasser jedoch weithin gelungen, solche Aufreihung zu vermeiden und anschauliche Zeitbilder mit charakteristischen Hervorhebungen zu entwerfen, die den der Kirchengeschichte Kundigen zu fesseln vermögen. Die zeitgeschichtliche und konfessionelle Gliederung der Kapitel ist dabei eine gute Hilfe. Der Verfasser begründet, warum er seinen Überblick mit dem ersten Drittel dieses Jahrhunderts abschließt, und doch wäre wohl ein ausführlicherer Bericht über die Predigt der Kirchenkampfszeit heute willkommen, weil aus ihnen allerlei zu lernen wäre. Dem Schlußresumé über die Zukunft der christlichen Predigt wird man gern zustimmen. Dem Studenten vermittelt diese Arbeit einen guten Gesamtüberblick.

G. B.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 594-1. — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postscheckamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G.m.b.H. Münster (BLZ 400 601 04) — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.